

8. Protokollnotiz zu § 2 Abs. 3 der Vergütungsvereinbarung gem. § 120 Abs. 2 SGB V vom 16.11.2009

Für das Jahr 2018

Ab dem 01.01.2018 wird für das 1. bis 3. Quartal (01.01.-30.09.2018) eine Steigerung zu den bis zum 31.12.2017 geltenden Pauschalen für die Erwachsenen- und Kinder- und Jugendpsychiatrie in Höhe von 2,49 % hinzugerechnet. Ab dem 4. Quartal (01.10. – 31.12.2018) wird gemäß § 2 Abs. 3 S. 2 und S. 3 der Vergütungsvereinbarung zu den für das 4. Quartal 2017 vereinbarten Pauschalen für die Erwachsenen- und Kinder- und Jugendpsychiatrie die für das Kalenderjahr 2018 festgesetzte Veränderungsrate (VÄR) von 2,97 % (gem. Bekanntmachung des BMG vom 29.08.2017) basiswirksam hinzugerechnet (nachrichtlich: die Steigerung beträgt für 2018 jahresdurchschnittlich 2,61 %). Die ab dem 4. Quartal 2018 um die VÄR fortgeschriebenen Pauschalen bilden damit die Ausgangsgröße für die für das Jahr 2019 zu verhandelnden Pauschalen.

Die Abrechnung erfolgt auf elektronischem Wege (via „AMBO-Datensatz“) gem. der Vereinbarung nach § 120 Abs. 3 SGB V zur elektronischen Datenübermittlung unter Angabe der jeweiligen Entgeltschlüssel.

Die NKG stellt den GKV-Verbänden eine Übersicht der von ihr vertretenen Einrichtungen jeweils mit Angabe der Anschrift, der Telefonnummer, des Institutionskennzeichens (IK) sowie der Betriebsstättennummer (BSNR) der PIA/KJPIA inkl. ausgelagerter Betriebsstätten zur Verfügung. Diese wird den GKV-Verbänden in tabellarischer Form im Format MS-Excel bis zum 30.06.2018 übermittelt. Ferner melden die Einrichtungen der Institutsambulanzen später eintretende Änderungen, Ergänzungen etc. zu dieser Liste unverzüglich schriftlich an die Landesverbände der GKV und die NKG.

1) Abrechnung für die Erwachsenenpsychiatrie:

Zur Abgeltung der Leistungen der psychiatrischen Institutsambulanzen rechnet die Einrichtung mit den Krankenkassen für die jeweiligen Quartale im Jahr 2018 je nach der Anzahl der Behandlungstage in dem betreffenden Quartal folgenden Pauschalbetrag pro Patient ab:

Vergütungsgruppe	Quartalspauschale (1. bis 3. Quartal) 01.01. - 30.09.2018	Quartalspauschale (4. Quartal) 01.10. - 31.12.2018	Entgeltschlüssel
1-2 Behandlungstage	€ 229,07	€ 230,14	34210001
3-4 Behandlungstage	€ 320,42	€ 321,93	34210002
Ab 5 Behandlungstage	€ 389,87	€ 391,70	34210003

2) Abrechnung für die Kinder- und Jugendpsychiatrie:

Zur Abgeltung der Leistungen der psychiatrischen Institutsambulanzen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie rechnet die Einrichtung mit den Krankenkassen für die jeweiligen Quartale im Jahr 2018 je nach der Anzahl der Behandlungstage in dem betreffenden Quartal folgenden Pauschalbetrag pro Patient ab:

Vergütungsgruppe	Quartalspauschale (1. bis 3. Quartal) 01.01. - 30.09.2018	Quartalspauschale (4. Quartal) 01.10. - 31.12.2018	Entgeltschlüssel
1-2 Behandlungstage	€ 341,12	€ 342,72	34220001
3-4 Behandlungstage	€ 426,42	€ 428,42	34220002
Ab 5 Behandlungstage	€ 537,29	€ 539,81	34220003

Hannover, den 05.03.2018

Niedersächsische Krankenhausgesellschaft e.V.

AOK – Die Gesundheitskasse für
Niedersachsen

BKK Landesverband Mitte
Regionalvertretung Niedersachsen, Bremen und
Sachsen-Anhalt

IKK classic

Knappschaft
Regionaldirektion Nord

SVLFG
als Landwirtschaftliche Krankenkasse

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
- Der Leiter der Landesvertretung Niedersachsen